

Nachtragsvereinbarung

zum Vertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 31 (Schuhe)

mit Wirkung vom 01.05.2026

zwischen der

AOK Sachsen-Anhalt
Lüneburger Str. 4
39106 Magdeburg

und der

**Landesinnung Sachsen-Anhalt
für Orthopädie-Schuhtechnik**
Jakobsstraße 5/6
06618 Naumburg

Abrechnungscode/Tarifkennzeichen: 16 14 359

Präambel

Diese Vereinbarung ergänzt den Vertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 31 (Schuhe) vom 01.02.2023, AC/TK 16 14 359 zwischen der Landesinnung Sachsen-Anhalt für Orthopädie-Schuhtechnik (LI-SA) und der AOK Sachsen-Anhalt ab 01.05.2026.

1. Weitergeltung

Die Vergütungspauschalen nach Punkt 2 der Nachtragsvereinbarung vom 01.06.2024 (Anlagen 11 bis 16) sind mit Wirkung vom 30.09.2025 gekündigt. Zwischen den Parteien besteht Konsens, dass die gekündigten Vergütungspauschalen bis zum 30.04.2026 weitergelten.

2. Anlagen 11-16, Neue Preisvereinbarung

Ab dem 01.05.2026 ersetzen neue Vergütungspauschalen (Preislisten Anlage 11 bis 16) die bestehenden Vergütungspauschalen. Grundlage dieser neuen Vergütungen sind Verhandlungen zwischen den Parteien, in deren Ergebnis am 05.11.2025 eine Erhöhung der zu diesem Zeitpunkt in den Preislisten der Anlagen 11 bis 16 aufgeführten Vergütungspauschalen um jeweils 5,91%, geltend ab dem 01.01.2026 vereinbart worden ist. Aufgrund von Verzögerungen im Verhandlungsablauf sind sich die Parteien einig, eine Vergütungserhöhung linear über die gesamte Preisliste von 7,88% anzuwenden. Dies dient der Kompensation der verstrichenen Monate Januar bis April. Die Erhöhung um 7,88% gilt bis einschließlich dem 31.12.2026. Ab 01.01.2027 erfolgt die weitere Preisbildung auf dem Niveau der gestiegenen Preise aus 2025 um 5,91%.

Zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen werden die Nachkommastellen der mit dem Aufschlag von 7,88% errechneten Vergütungspauschalen mathematisch auf Nuller- und Fünferbeträge auf- bzw. abgerundet. Die Genehmigungsfreigrenzen erhöhen sich ebenfalls um die prozentuale Steigerung der Vergütungspauschalen. Diese werden mathematisch auf den nächstfolgenden vollen Zehnerbetrag aufgerundet.

3. Inhaltliche Ergänzungen im Vertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 31 (Schuhe) vom 01.02.2023 mit dem AC/TK 16 14 359

Anlage 2

- A)** Durch den Wechsel des Rechenzentrums der AOK Sachsen-Anhalt wird die Anlage 2 „Abrechnungsverfahren nach § 302 i.V.m § 303 SGB V – Datenträgeraustausch“ wie folgt geändert:
- Die Datenträger sind an folgende Datenträgerannahmestelle zu übermitteln:
Mobil ISC GmbH
Raiffeisenstraße 12
31275 Lehrte
elektronische Datenanlieferung per E-Mail an: da@dta.aok.de

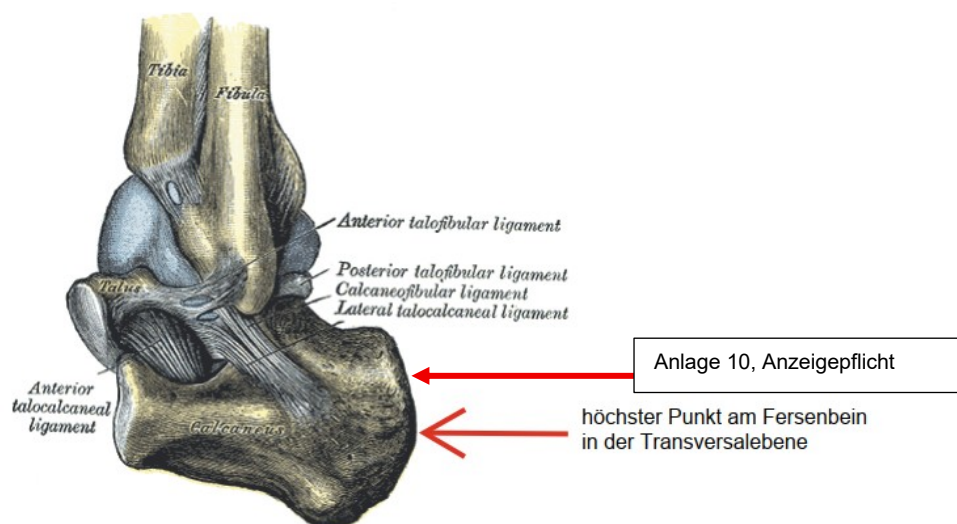
B) Anlage 4, Ergänzung der Ausführungsbestimmungen für orthopädische Maßschuhe

Halbschuh

- enthält grundsätzlich Brandsohle; bedarfsgerechte Hinter-/Vorderkappe*; Ausgleichsbettung und Schuhboden – ausführungsbestimmungskonform
- Schaft ist mindestens fersenführend zu arbeiten
- Schafthöhe maximal 26% der Fußlänge zuzüglich der Stärke der Brandsohle und Ausgleichsbettung unter dem Fersenschwerpunkt
- **Mindesthöhe: Schafthöhe minimal am höchsten Punkt des Fersenbeines in der Transversalebene zuzüglich der Stärke der Brandsohle und Ausgleichsbettung unter dem Fersenschwerpunkt**
- seitlich bis maximal unterhalb der Knöchelgabel
- Schaftgestaltung gemäß Ausführungsbestimmung zehenoffen/-geschlossen

C) Anlage 10, Ergänzung im Genehmigungsverfahren

Versorgungen mit orthopädischen Halbschuhen, bei denen der Schaft 10 mm über der Mindesthöhe nach Anlage 4 unterschreitet, sind im Genehmigungsverfahren gesondert anzuzeigen. Dazu wird dem elektronischen Kostenvoranschlagsdatensatz eine separate Datei (z.B. PDF, oder andere Formate) beigefügt, aus der zweifelsfrei diese spezielle Versorgungsform erkennbar und die medizinische Notwendigkeit begründet ist.



4. Laufzeit und Kündigung

Diese Nachtragsvereinbarung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Stichtag für die Anwendung des Vertrages ist der Tag der ärztlichen Verordnung.

Die Nachtragsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2026 schriftlich gekündigt werden.

Die Anlagen 11 bis 16 sind Bestandteil des Vertrages und können mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2026 schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass durch rechtzeitige Verhandlungen eine ab dem 01.01.2027 geltende Folgevereinbarung abgeschlossen wird.

Den Vertragsparteien steht das Recht der außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Wegfall der gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen oder bei schwerwiegenden Verletzungen dieser Vereinbarung zu.

Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung behalten die Regelungstatbestände dieser Vereinbarung sowie des zugrundeliegenden Vertrages ihre Gültigkeit.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kostenträger
AOK Sachsen-Anhalt

Verband der Leistungserbringer
Landesinnung Sachsen-Anhalt für
Orthopädie-Schuhtechnik